

Tierschutz

Stand 1.6.2011

Die CDU fühlt sich dem Staatsziel Tierschutz verpflichtet

0. Inhalt

1. Grundsätze und Ziele der CDU-Tierschutzpolitik

2. Erfolge und Vorhaben der CDU-Tierschutzpolitik

3. Rechtliche Grundlagen: Staatsziel Tierschutz und Tierschutzgesetz

1. Grundsätze und Ziele der CDU-Tierschutzpolitik

Der Tierschutz hat für die CDU einen hohen Stellenwert, schließlich sind Tiere Geschöpfe Gottes. Dem Staatsziel Tierschutz im Grundgesetz fühlen wir uns verpflichtet. Wir setzen uns auf nationaler, europäischer und globaler Ebene für den Tierschutz ein und wollen dazu beitragen, dass immer mehr Menschen ein Bewusstsein für den Tierschutz entwickeln.

Grundsatzprogramm

Die CDU bekennt sich in ihrem Grundsatzprogramm ausdrücklich zur Verantwortung für das Mitgeschöpf Tier. Wörtlich heißt es dort:

„Der Respekt vor der gesamten Schöpfung verpflichtet uns zu einem verantwortungsvollen Verhalten gegenüber unseren Mitgeschöpfen. Der Schutz der Tiere ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir setzen uns dafür ein, Tiere artgerecht zu halten und sie als Teil der Schöpfung zu achten und zu schützen. Tierversuche sollen soweit möglich reduziert und durch alternative Methoden ersetzt werden.“

Ziele der Tierschutzpolitik

Die wichtigsten Anliegen und Ziele der CDU für die Tierschutzpolitik sind:

- die Beschränkung der Tierversuche auf das absolut notwendige Maß. Dabei setzen wir vor allem auf die Weiterentwicklung von Alternativmethoden und deren internationale Anerkennung und Validierung.
- die Fortentwicklung artgerechter Tierhaltungsformen und Verbesserungen beim Tiertransport. Dabei orientieren wir uns an wissenschaftlichen Empfehlungen. Tierschutzstandards müssen möglichst EU-weit durchgesetzt werden. Nationale Alleingänge führen zur Verlagerung von Tierhaltung und Tierschutzproblemen ins Ausland, bieten aber keine dauerhafte Lösung. Zudem wollen wir, dass der Tierschutz auch Thema bei den WTO-Verhandlungen wird.
- neue Strategien in der Tierseuchenbekämpfung, die durch verbessertes Management, internationale Zusammenarbeit - schließlich kommen die meisten Tierseuchen aus dem Ausland zu uns – und die Entwicklung von Impfstoffen die Ausbreitung verhindern und die Tötung von tausenden von Tieren vermeiden.
- mehr Tierschutz beim Schlachten. Auch in Zukunft sollte restriktiv mit Ausnahmegenehmigungen fürs Schlachten umgegangen werden.
- die wirksame Verhinderung von Fehlentwicklungen bei Handel und Zucht von Heimtieren, wie z. B. Qual- und Aggressionszucht.
- der Schutz von Robben, Walen und Delphinen vor grausamer Tötung und der Wiederaufbau der weltweiten Walbestände.
- mehr Tierschutzbewusstsein bei allen Bürgerinnen und Bürgern. Tierschutz ist dann am wirkungsvollsten, wenn Politik und verantwortungsvolles Handeln des Einzelnen zusammenkommen.

2. Erfolge und Vorhaben der CDU-Tierschutzpolitik

Der Tierschutz wurde schon unter der Regierungsverantwortung der CDU von 1982 bis 1998 systematisch ausgebaut. Im Tierschutzgesetz ist seit 1986 die Mitgeschöpflichkeit der Tiere rechtlich verankert. 1990 wurde durch eine Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches auch auf zivilrechtlicher Ebene verdeutlicht, dass Tiere keine Sachen sind. Für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung wurden wichtige Rechtsverordnungen, z.B. zum Schutz von Schweinen und Kälbern, erlassen und weiterentwickelt. 1995 konnte auf europäischer Ebene nach zähem Ringen die erste wirklich wirksame Tiertransportrichtlinie durchgesetzt werden. Auch die regelmäßige Vorlage eines Tierschutzberichts der Bundesregierung ist damals beschlossen worden.

Seit die CDU im Herbst 2005 wieder die Regierungsführung übernommen hat sind zusammen mit den Ländern wieder zahlreiche Verbesserungen zum Schutz der Tiere national wie auch auf europäischer und internationaler Ebene auf den Weg gebracht worden. Derzeit arbeitet die Bundesregierung an einer großen Tierschutzoffensive für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung

Im Einzelnen:

Keine Subventionen mehr für Tiertransporte

Auf Drängen Deutschlands hat die EU beschlossen, die Ausfuhrerstattung für lebende Schlachtrinder in Drittländer ersatzlos zu streichen. Lange Transporte, vor allen Dingen in den Nahen Osten und nach Afrika, werden nicht mehr subventioniert. Im Koalitionsvertrag 2009 bis 2013 ist festgeschrieben, dass sich die Bundesregierung für die weitere Begrenzung der Tiertransportzeiten in der EU einsetzt.

Tierschutzgerechte Nutztierhaltung

Die Achtung vor den Tieren verlangt es von der Politik, sich ständig mit tiergerechter Haltung auseinanderzusetzen. Dabei ist der Schutz des einzelnen Tieres der Maßstab. Jedes Tier muss sich ganz unabhängig von der Zahl der gehaltenen Tiere auf einem Betrieb wohl fühlen. Den Tierschutz in der Landwirtschaft wollen wir so weiterentwickeln, dass die Tierhaltung ihren hohen Stellenwert in der Gesellschaft behält und wettbewerbsfähig bleibt.

Die Verbraucher sollen Fleisch und Wurst ohne Skrupel in Bezug auf den Tierschutz genießen können.

Folgende Regelungen sind unter der CDU-geführten Bundesregierung schon erfolgt oder in der Umsetzung:

- Seit Dezember 2006 gelten erstmals rechtsverbindliche Haltungsanforderungen für Pelztiere in Deutschland. Konkret heißt das: deutlich erhöhte Grundflächen, Ausgestaltung der Käfige mit Plattformen und Tunnelröhren sowie Schwimmbecken für Nerze.
- Deutschland nimmt beim Schutz von Legehennen eine Vorreiterrolle ein. Während die Käfighaltung in der EU erst 2012 abgeschafft werden soll, ist sie in Deutschland schon seit dem 1. Januar 2007 grundsätzlich verboten. Im Einzelfall konnten noch Übergangsregelungen bis Ende 2009 beantragt werden. Die deutschen Legehennenhalter haben auf andere Haltungsformen, im Wesentlichen auf Freiland- und Bodenhaltung umgestellt. Über die Zukunft der sogenannten Kleingruppenhaltung, bei der wenige Legehennen zusammen in einer Voliere gehalten werden, wird derzeit beraten.
- Eine EU-Richtlinie schreibt seit Mai 2007 Tierschutz bei der Haltung von Masthühnern, insbesondere ein ausreichendes Platzangebot, vor. Auch diese Verbesserung geht auf den Einsatz der Bundesregierung für artgerechte Tierhaltung zurück.
- 2013 werden strengere Vorschriften für die Sauenhaltung rechtskräftig. Bis kurz vor dem Abferkeln dürfen die Tiere dann nicht mehr einzeln, sondern nur noch in Gruppen gehalten werden. Zudem sind hohe Anforderungen an die Buchtengröße, die Bodenfläche und den Liegebereich zu erbringen.

Daran wird gearbeitet:

Bundeslandwirtschaftsministerin Aigner arbeitet auf Bundesebene an weiteren Verbesserungen für den Tierschutz. Auf Länderebene hat das CDU-geführte Niedersachsen, das besonders viel Tierhaltung hat, einen Tierschutzplan mit 38 Maßnahmen aufgestellt. Die-

ser wird zusammen mit der Landwirtschaft, Tierschutz- und Verbrauchervertretern, der Wissenschaft und dem Einzelhandel in den nächsten Jahren umgesetzt.

In den Vorhaben geht es z. B. darum,

- die Kastration von Ferkeln ohne Betäubung abzuschaffen,
- weitere Anstrengungen zu unternehmen, die das Kupieren der Schwänze von Ferkeln und das Schnabelkürzen von Puten zurückdrängen,
- detaillierte Standards für die Haltung von Mastkaninchen und Wildtieren zu erlassen,
- ein Tierschutzlabel einzuführen, das es Verbrauchern erleichtert, beim Einkauf Produkte auszuwählen, bei deren Erzeugung besonders hohe Tierschutzstandards eingehalten wurden.

Für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen von Legehennen soll zudem die Einführung von Prüf- und Zulassungsverfahren, die nicht nur technische Sicherheit, sondern auch Tiergerechtigkeit abprüfen (Tierschutz-TÜV), ermöglicht werden.

Mehr Schutz für Zirkustiere und bei Tierbörsen

Seit Juni 2006 liegen Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen vor. Sie helfen Veranstaltern, Tierbörsen sachgerecht unter Beachtung des Tierschutzes durchzuführen. Sie bieten aber auch den Behörden eine fachliche Grundlage zur Konkretisierung der Tierschutzvorgaben und erleichtern das Vorgehen gegen Verstöße.

Eine weitere Maßnahme zum Tierschutz ist die Einrichtung eines Zirkusregisters, das alle mobilen Tierschauen und Zirkusbetriebe erfasst. Das Register vereinfacht Kontrollen und erleichtert Hilfen für eine artgerechte Tierhaltung in Zirkussen.

Große Anstrengungen zum Ersatz von Tierversuchen

Die Reduzierung von Tierversuchen ist ein Schwerpunkt der CDU-Tierschutzpolitik. Das Forschungsprogramm „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ einschließlich bildgebender Verfahren wurde deutlich aufgestockt und mehr als verdoppelt. 2010 hat die Bundesregierung dafür mehr als 7,5 Mio. Euro ausgegeben. Dies ist umso wichtiger, da aufgrund der europäischen Chemikalienverordnung REACH und auch wegen wichtiger Arzneimittelprüfun-

gen die Tierversuchszahlen wieder angestiegen sind. Deshalb wollen wir auch die ZEBET, die deutsche Zentralstelle zur Erfassung von Ersatzmethoden, weiter stärken. In der EU haben Bundesregierung und CDU-Europaabgeordnete konstruktiv an der neuen EU-Richtlinie zum Schutz von Versuchstieren mitgearbeitet, die nun unverzüglich in deutsches Recht umgesetzt wird.

Europaweites Importverbot von Hunde- und Katzenfellen

Auf europäischer Ebene ist es gelungen, Einvernehmen über ein Importverbot für Hunde- und Katzenfelle zu erzielen. Das Verbot ist am 31. Dezember 2008 in Kraft getreten. Damit setzt Europa ein deutliches Zeichen gegen grausame Tierquälereien von Hunden und Katzen, wie sie leider vor allem in asiatischen Ländern vorkommen.

Einsatz zum Schutz von Robben und Walen

Die CDU-geführte Bundesregierung engagiert sich in der Internationalen Walfangkommission (IWC) sehr stark für den Walschutz. So konnte 2007 eine Resolution zur Aufrechterhaltung des Moratoriums für den kommerziellen Walfang verabschiedet werden. Die EU-Staaten in der IWC haben sich Anfang März 2009 auf einen gemeinsamen Standpunkt für die weiteren Verhandlungen geeinigt. Sie setzen sich nun zusammen dafür ein, dass neue, derzeit im Übereinkommen noch nicht vorgesehene Arten des Walfangs abgelehnt werden, dass der Erhaltungsstatus der Wale verbessert wird und jegliche Walfangtätigkeiten der Kontrolle der IWC unterworfen werden.

Die CDU wendet sich auch gegen grob tierschutzwidrige Zustände bei der kommerziellen Robbenjagd. Die Bundesregierung hat erreicht, dass die EU im Juli 2009 eine Verordnung beschlossen hat, die das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen in Europa und damit die Einfuhr untersagt. Ausnahmen sind eng begrenzt und beziehen sich vor allem auf Erzeugnisse aus der traditionellen Jagd der Inuit.

3. Rechtliche Grundlagen: Staatsziel Tierschutz und Tierschutzgesetz

Tierschutz im Grundgesetz

Seit dem 1. August 2002 ist der Tierschutz als Staatsziel in Artikel 20a im Grundgesetz verankert. Der Bundesvorstand der CDU hatte am 18. März 2002 der CDU/CSU-Bundestagsfraktion die Zustimmung zur Aufnahme empfohlen.

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Die verfassungsmäßige Verankerung des Tierschutzes macht die besondere Bedeutung dieser gesellschaftlichen Aufgabe deutlich. Sie richtet sich an den Gesetzgeber und die Regierungen, aber auch an die Bürgerinnen und Bürger, sich für den Tierschutz zu engagieren und die in ihrer Obhut befindlichen Tiere artgerecht zu halten und gut zu behandeln.

Das Staatsziel Tierschutz ist eine Positionsbestimmung und Wertentscheidung. Es muss im Einklang mit den anderen verfassungsrechtlichen Gütern, insbesondere den Grundrechten (z.B. Religions- und Forschungsfreiheit) durch konkrete Gesetze mit Leben gefüllt werden. Die wichtigste gesetzliche Regelung in Deutschland ist das Tierschutzgesetz. Auf dessen grundlegenden Rechtsnormen beruhen neben den EU-Rechtssetzungen viele weitere Regelungen zur Gewährleistung des Tierschutzes, wie z.B. die Tierschutz-Nutztierverordnung oder die Tierschutz-Transportverordnung.

Tierschutzgesetz

Deutschland hat eines der besten Tierschutzgesetze weltweit.

Die wichtigsten Regelungen sind hier erläutert:

§ 1: Schutz für das Mitgeschöpf Tier

Im Tierschutzgesetz ist festgelegt, dass Tiere Mitgeschöpfe sind. Tiere dürfen zwar für die Bedürfnisse des Menschen in Anspruch genommen werden, hierbei ist aber verantwor-

tungsbewusstes Handeln geboten. Der Mensch ist für die seiner Obhut anheim gegebenen Tiere verantwortlich.

"Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen."

§ 2: Die Tierhalternorm

In § 2 des Tierschutzgesetzes ist die Tierhaltung geregelt. Er enthält zentrale Vorschriften für Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren.

"Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Er darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Er muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse verfügen."

Es ist wichtig, dass der Halter auch über die erforderlichen Kenntnisse verfügen und diese gegebenenfalls nachweisen können muss. Wer qualifiziert ist, geht in der Regel auch gut und sachgerecht mit den Tieren um. Sachkunde müssen insbesondere Personen nachweisen, die gewerbsmäßig mit Tieren handeln, wie das Verkaufspersonal in Zoohandlungen und Personen, die Tiere ausbilden, züchten, betreuen, transportieren, betäuben oder schlachten.

§ 3: Der Umgang mit Tieren - Achtung vor dem Tier, Verantwortung für das Tier

Wichtige Grundsätze zum verantwortungsvollen Umgang mit Tieren sind im § 3 des Tierschutzgesetzes geregelt. Niemand darf einem Tier zum Beispiel Leistungen abverlangen, die über seine Kräfte gehen oder es auf andere Tiere hetzen. Vor allem darf niemand ein ihm anvertrautes Haustier aussetzen oder zurücklassen, um sich seiner zu entledigen.

§ 4: Töten von Tieren

Ein Wirbeltier darf in der Regel nur unter Betäubung getötet werden. Grundsätzlich müssen Tiere vor dem Schlachten betäubt sein.

§ 5: Eingriffe an Tieren

Der § 5 des Tierschutzgesetzes bestimmt, dass an einem Wirbeltier in der Regel kein mit Schmerzen verbundener Eingriff ohne Betäubung vorgenommen werden darf. Die Betäubung darf nur ein Tierarzt ausführen.

§ 6: Tiere haben ein Recht auf körperliche Unversehrtheit

Der § 6 des Tierschutzgesetzes verbietet das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen eines Wirbeltieres. Dies gilt für den Regelfall; für Tierversuche beispielsweise gibt es spezielle Bestimmungen. Auf jeden Fall verboten ist aber das Amputieren von Körperteilen ohne vernünftigen Grund. Bestes Beispiel ist das Ohrenkupieren bei Hunden. Es ist nicht einsehbar, dass Hundehalter einen solchen Eingriff vornehmen, nur weil sie den Hund mit kupierten Ohren schöner finden.

§§ 7 bis 10: Strenge Vorschriften für Tierversuche sowie Eingriffe und Behandlungen von Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung

Wichtigster Grundsatz des Tierschutzgesetzes für die Tierversuche ist, dass diese nur durchgeführt werden dürfen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen, zur Erkennung von Umweltgefährdungen oder für die Grundlagenforschung unerlässlich sind und der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Das Gesetz sieht vor, dass Tierversuche anzeige- oder genehmigungspflichtig sind. Zur Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen werden Kommissionen berufen, in denen auch Mitglieder vertreten sein müssen, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt sind.

Tierversuche bei der Entwicklung von Kosmetika sind grundsätzlich verboten worden. Das Verbot gilt heute nicht nur für dekorative, sondern grundsätzlich für sämtliche Kosmetika.

§ 11: Zucht von Tieren, Handel mit Tieren

Der § 11 des Tierschutzgesetzes schreibt vor, dass nur derjenige Wirbeltiere gewerbsmäßig züchten, handeln oder auch zur Schau stellen darf, der eine behördliche Erlaubnis dazu hat. Das gilt für das gewerbsmäßige Züchten von Katzen, Hunden und anderen Heimtieren, für Tierheime, Zoos und Zirkusbetriebe, aber auch für die Unterhaltung eines Reit- oder Fahrbetriebes.

Die Erlaubnis erhält nur, wer die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit nachweisen kann. Außerdem müssen die für eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung erforderlichen Räume und Einrichtungen vorhanden sein.

§ 11b: Verbot von Qualzuchten

Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- und genetische Verfahren zu verändern, wenn bei der Nachzucht oder bei den bio- und genetisch veränderten Tieren selbst und deren nachkommen aufgrund vererbter Merkmale mit Leiden, Schmerzen oder Schäden zu rechnen ist.

Zuchtziele, die mit Schmerzen oder Schäden für die Tiere verbunden sind, sind mit dem Tierschutzgedanken nicht vereinbar. Neben der gesetzlichen Regelung bedarf es aber auch der Einsicht der Züchter. Die CDU tritt deshalb für eine offene Diskussion mit den Zuchtverbänden über tierschutzrelevante Zuchtstandards ein.

§ 11c: Kein Verkauf von Tieren an Kinder

Die Abgabe von Warmblütern an Kinder ist aber nur mit der Einwilligung des Erziehungsberechtigten erlaubt. Das Mindestalter für den eigenständigen Erwerb von Wirbeltieren ist 16 Jahre.

Es ist sehr sinnvoll, wenn Kinder bereits früh den verantwortungsvollen Umgang mit Tieren lernen, aber gerade bei Kindern und Jugendlichen kann es vorkommen, dass sie den Wunsch haben, ein Tier zu besitzen, um das sie sich nicht sachgerecht kümmern können. Meist können nur die Eltern beurteilen, ob ihr Kind langfristig bereit und in der Lage ist, dem gewünschten Tier angemessene Pflege und Unterbringung zu gewähren.

§ 16b: Die Tierschutzkommission

Das Tierschutzgesetz sieht die Berufung einer Tierschutzkommission vor, die den federführenden Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Fragen des Tierschutzes berät. Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften muss die Tierschutzkommission angehört werden.

§§ 17 und 18: Tierquälerei ist kein Kavaliersdelikt

Die §§ 17 und 18 des Tierschutzgesetzes enthalten die Straf- und Bußgeldvorschriften. Mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Andere Verstöße gegen das Tierschutzgesetz gelten als Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden können.